

SATZUNG
der Zoofreunde Karlsruhe e. V.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsstellenführer
 - e) dem Schriftführer
 - f) Beisitzern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt.
3. Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der Vertreter geleitet.
5. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter berufen den Vorstand ein und leiten die Vorstandssitzung. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
9.
 - a) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
 - c) Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so wählt sie zugleich zwei Liquidatoren, welche die Vereinsgeschäfte abwickeln.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zweckgebunden für den Zoologischen Garten Karlsruhe, zu verwenden hat.

§ 1 Name und Sitz der Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Zoofreunde Karlsruhe e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Volksbildung, des Tierschutzes und die Förderung des Naturschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung insbesondere des Zoologischen Gartens Karlsruhe.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen. Der Verein unterstützt die Erhaltung, Verschönerung, räumliche Ausweitung und tierartgerechte Ausgestaltung des Zoologischen Gartens Karlsruhe.
Der Verein will zu diesem Zweck:
 - a) den Zoologischen Garten Karlsruhe durch Tierankäufe, Gehegebauten und andere Aktivitäten finanziell unterstützen,
 - b) die Öffentlichkeit mit den Aufgaben des Zoologischen Gartens Karlsruhe vertraut machen,
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Vereinigungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gleicher Zielsetzung fördern.

Der Verein ist insoweit ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Er ist auch berechtigt Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beschaffen und bereit zu stellen.

Daneben kann der Verein seine Satzungszwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- a) die Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen.
- b) die Teilnahme an nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen deutscher und europäischer Zooförderer.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen.Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Kündigung. - Diese muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b) Durch Ausschluss - Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, indem es insbesondere das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, der Vorstand. Das Mitglied ist durch Übergabeeschreiben vom Ausschluss in Kenntnis zu setzen. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung ein, hat der Vorstand den Ausschluss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die über den Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Mitgliedsrechte ruhen nach dem Beschluss des Vorstandes.
 - c) Durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Mitgliederbeitrag ist bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Wird der Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen, endet die Mitgliedschaft, ohne dass es eines weiteren Hinweises an das Mitglied bedarf, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die zweite Mahnung ist kostenpflichtig und wird mit € 5,00 in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung des angemahnten Betrages besteht trotz Ende der Mitgliedschaft weiter.
4. Endet die Mitgliedschaft nach Absatz 3, finden die Bestimmungen über die Anhörung des Betroffenen nach § 4 Absatz 3 Buchstabe b keine Anwendung. Eine Berufung ist nicht möglich.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichtes, des Kas- senberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 - g) Satzungsänderung
 - h) Entscheidung über Ausschluss eines Mitglieds nach dessen Berufung auf den Vorstandsbeschluss,
 - i) Entscheidung über Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt beim Vorstand vorliegen. Initiativanträge können in der Mitgliederversammlung bei Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wird das in Ziffer 5 genannte Quorum nicht erreicht, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
8. Geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.